

Handlungsfeld 6

Erweiterter Prozessschutz

1 Situationsanalyse

1.1 Beschreibung

Definition und fachliche Einordnung

Prozessschutz ist ein wichtiges Instrument des Waldnaturschutzes und bedeutet, dass ein Wald sich selbst überlassen bleibt und von jeglichen Pflegemaßnahmen ausgenommen ist. Darüber hinaus darf Holz nicht entnommen werden. Der Schutz der natürlichen Waldentwicklung ohne jegliche Lenkung wird von Sturm (1993) erstmals als „Prozessschutz“ beschrieben. Alle ökologischen Veränderungen und dynamischen Entwicklungen auf der Ebene von Arten, Biozönosen, Bio- oder Ökotypen und Ökosystemen werden zugelassen (Jedicke 1998). Der Wald kann so den vollen Zyklus der natürlichen Waldsukzession durchlaufen und bei ausreichender Flächengröße (möglichst größer als 100 ha) ein Strukturmosaik entwickeln (Remmert 1991), welches eine Vielzahl an ökologischen Nischen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten bietet (Paillet et al. 2010; Mikolas et al. 2017). Dies erhöht die Kapazität, das Arten und Strukturinventar nach natürlichen Störungen zu regenerieren (Pickett und Thompson 1978, Turner et al. 1998).

Im Handlungsfeld 6 „Prozessschutz“ werden die verschiedenen Instrumente für die Zulassung von natürlichen Entwicklungen auf unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Skalen betrachtet: von den großen Kernzonen des Nationalparks, den Kernzonen der Biosphärengebiete, den Bannwäldern, den Waldrefugien bis hin zu Habitatbaumgruppen und Biotopbäumen. Die aus der Nutzung genommenen Waldflächen sollen durch die Anreicherung von sowohl frühen als auch späten Waldentwicklungsphasen der Förderung spezieller Aspekte der Biodiversität dienen. Durch den Prozessschutz werden im Vergleich zum bewirtschafteten Wald Alt- und Totholzstrukturen längerfristig angereichert, aber auch Sukzession nach natürlichen Störungen ermöglicht. Im Gegenzug kann die Biodiversität durch

Verlust lichtliebender Arten nach Ausweisung zunächst sinken. Kleinräumigere Stilllegungsflächen ergänzen dauerhaft nutzungsfreie, meist größere, rechtlich gesicherte Flächen. Durch ein kohärentes Netz von verschiedenen Prozessschutzelementen unterschiedlicher Art und Flächengröße kann den unterschiedlichen Habitatansprüchen der Arten im Wald Rechnung getragen werden.

Aktueller Stand der Wälder mit natürlicher Entwicklung in Baden-Württemberg

Der aktuelle Stand wird jährlich von der FVA in Zusammenarbeit mit ForstBW und der Forstdirektion Freiburg erstellt. Die Berichte können auf der Homepage der FVA abgerufen werden: <https://www.fva-bw.de/waldnaturschutz/waldschutzgebiete-und-biodiversitaet/waldschutzgebiete>.

1.2 Rahmenbedingungen

1.2.1 Politischer Rahmen

Europäische Ebene (als Hintergrund)

- **Waldstrategie EU 2030**

Die neue EU-Waldstrategie für 2030 ist eine der Leitinitiativen des europäischen Green Deals. Sie baut auf der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 auf und bezieht die vielfältigen Funktionen der Wälder ein. Die Strategie erkennt die zentrale und multifunktionale Rolle von Wäldern an. Gleichzeitig stellt sie die Wiederherstellung, die Widerstandsfähigkeit und den Schutz aller Ökosysteme sicher. Die Strategie will Europas Wälder an neue Bedingungen, Wetterextreme und die große Unsicherheit infolge des Klimawandels anpassen. Notwendigkeit und Engagement werden bekräftigt, die letzten verbleibenden Primär- und Altwälder in der EU umfassend zu schützen.

Die Strategie sieht unter anderem die Entwicklung von Zahlungsregelungen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer vor, die Ökosystemdienstleistungen erbringen, etwa indem sie Teile ihrer Wälder unberührt lassen.

- Biodiversitätsstrategie 2030

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist ein Kernstück des europäischen Green Deal und ein Beitrag zum weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt. Die Strategie zielt darauf ab, die Biodiversität in Europa bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen und hat dazu einen umfassenden, langfristigen Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme aufgestellt mit konkreten Maßnahmen und Verpflichtungen. Dies soll durch die Verbesserung und Erweiterung des bestehenden Netzes von Schutzgebieten erreicht werden. Die wichtigsten geplanten Maßnahmen, die auch den Prozessschutz im Wald betreffen, sind:

- Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 % der Land- und Meeresflächen in Europa, mit denen der Gesamtumfang der bestehenden Natura 2000-Gebiete erweitert wird
- Schwerpunkt auf Gebieten mit sehr hohem Biodiversitätswert oder -potenzial, daher sollen 10 % der EU-Landflächen und 10 % der EU-Meeresgebiete streng geschützt werden. Im Rahmen dieses Schwerpunkts für strengen Schutz wird es von entscheidender Bedeutung sein, alle verbleibenden Primär- und Urwälder der EU zu identifizieren, zu erfassen, zu überwachen und streng zu schützen.

Nationale Ebene (als Hintergrund)

- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)

In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS 2007) ist das Ziel verankert, dass bis zum Jahre 2020 eine natürliche Waldentwicklung (NWE) auf mindestens 5 % der gesamten Waldfläche (NWE5) stattfinden soll. Hierzu sollen 10 % des öffentlichen Waldes beitragen.

Um in die Bilanzierung als NWE-Fläche aufgenommen zu werden, müssen unter anderem folgende Kriterien erfüllt sein (Engel et al. 2016): Eine zusammenhängende Fläche umfasst mindestens 0,3 ha und deren Dauerhaftigkeit ist rechtsverbindlich gesichert.

In Anlehnung an diese Definition werden in Baden-Württemberg die Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept von ForstBW (AuT-Konzept) zu den NWE-Flächen hinzugerechnet. In diesen Refugien ab 1 ha Größe, die bislang lediglich einer Selbstbindung unterliegen, sind forstliche Nutzungen unzulässig, Eingriffe aus Gründen des Naturschutzes sind jedoch in besonderen Ausnahmefällen möglich, da hier das Primärziel die Erhaltung und Förderung der dort vorkommenden oder sich einstellenden Arten ist (ForstBW 2016).

Ferner formuliert die NBS ein weiteres Ziel: „Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln (NBS 2007). Großflächige Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Strategie für biologische Vielfalt sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 ha aufweisen. Bei Vorliegen insbesondere naturräumlicher, eigentumsrechtlicher oder schutzgebietsspezifischer (wie Kernzonen von Nationalparks) Gründe können auch Flächen in Wäldern, ehemaligen Militärgebieten oder Bergbaufolgelandschaften mit einer Größe von 500–1.000 ha als Wildnisgebiete im Sinne der NBS eingestuft werden (BMU/BfN 2018).

- Weiterentwicklung der nationalen Biodiversitätsstrategie, die NBS 2030 (Entwurfassung)

„Bis 2030 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) mindestens 5 % der Waldfläche Deutschlands beziehungsweise 10 % der Waldfläche im öffentlichen Eigentum.“

„Bis 2030 entwickelt sich auf mindestens 2 % der Fläche Deutschlands die Natur in großen Wildnisgebieten, die zusammen mit kleineren Flächen dazu beitragen, dass Prozessschutzflächen den überwiegenden Teil der streng geschützten Gebiete im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie ausmachen.“

<https://www.bmu.de/themen/naturschutz/allgemeines-und-strategien/nationale-strategie>

Landesweiter Rahmen

- Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg (2013)

Die Naturschutzstrategie Baden-Württembergs vom Juli 2013 übernimmt die Bundesziele der NBS und konkretisiert diese für das Land. Prozessschutzgebiete sind Bannwälder und Kernzonen von bestehenden und geplanten Großschutzgebieten. Für Bannwaldflächen und Kernzonen sollte eine Mindestgröße von 100 ha angestrebt werden, um Randlinieneffekte zu minimieren. Bannwälder sollen gezielt zur Umsetzung des Naturschutzziels „Prozessschutz“ beitragen und damit das Vorkommen von Urwaldreliktarten fördern. Gleichzeitig sind Prozessschutzgebiete wichtige Orte der Forschung und Umweltbildung. Dauerhaft gesicherte Prozessschutzflächen in Form von Bannwäldern, Großschutzgebiets-Kernzonen sowie Waldrefugien und Habitat-baumgruppen des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württembergs (AuT-Konzept) sollten bis 2020 mindestens 10 % der Staatswaldfläche ausmachen, davon mindestens 3 % in Form von Bannwald- und Kernzonenflächen (MLR 2014).

- Gesamtkonzeption Waldnaturschutz (2014-2020)

Die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz war das Instrument zur Umsetzung der Naturschutzstrategie Baden-Württembergs im Staatswald. Entsprechend sollte die Fläche mit natürlicher und ungestörter Waldentwicklung sowohl durch Ausweisung von weiteren Prozessschutzgebieten im Rahmen des Waldschutzgebietsprogramms als auch durch die Umsetzung des AuT-Konzepts erhöht werden. Dies war im Ziel 8 (10 % Prozessschutzflächen ausweisen) in der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz von ForstBW aufgegriffen, in dem bis 2020 die Ausweisung von dauerhafter Waldfläche mit natürlicher Entwicklung (WnE) von rund 33.000 ha im Staatswald angestrebt war.

- Koalitionsvertrag BW von 2021:

„Wir wollen 10 Prozent der Staatswaldfläche im Land für Prozessschutzflächen zur Verfügung stellen.“ (S. 115)

- LWaldG

§45 Abs. 1a LWaldG: „Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutz-flächen ausgewiesen.“

- Vorsorgekonzept AuT

Die Bemühungen, das Alt- und Totholz-Konzept flächendeckend im Staatswald umzusetzen, sind seit der Einführung des Konzepts im Februar 2010 stetig und konsequent weitergeführt worden. Auch in Zukunft ist die engagierte Ausweisung von Habitatbaumgruppen im Staatswald ein zentraler Baustein des Waldnaturschutzes mit dem Ziel der Vernetzung von baumgebundenen Habitaten im Wald. Gerade in Verbindung mit der Ökokontofähigkeit beziehungsweise anderen aktuellen Förderinstrumenten auf Bundes- (Klimaangepasstes Waldmanagement) und Landesebene (Teil E NWW) folgen immer mehr Kommunen der Empfehlung, das AuT-Konzept als vorsorgendes Artenschutzkonzept umzusetzen. Herausforderungen hierbei sind vor allem eine möglichst einheitliche Dokumentation der AuT-Umsetzung (über alle Waldbesitzarten hinweg) sowie entsprechende Auswertungsmöglichkeiten.

Das AuT-Konzept ist insbesondere auch in den Natura 2000-Gebieten das integrative und waldbesitzartenübergreifende Waldnaturschutzinstrument für viele Waldarten und für die Kommunikation der Berücksichtigung von Waldnaturschutzbelangen nach innen und außen von elementarer Bedeutung. Es ist ausweislich der Zielsetzung ein Instrument des Artenschutzes, das der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der vom Konzept erfassten Arten dient und damit maßgeblich zur Stärkung der Biodiversität beiträgt. Zugleich erfüllt das Konzept die Forderung des §38 Abs. 2 BNatSchG nach „vorbeugenden Schutzmaßnahmen“ und gewährleistet die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen für die unter das Konzept fallenden Arten, wodurch Rechtssicherheit für die tägliche Arbeit der Waldbewirtschaftung im Staatswald geschaffen wird (MLR 2014). Es ist insofern kein Instrument des Prozessschutzes im engeren Sinn, erfüllt jedoch eine maßgebliche Funktion durch die Schaffung von Trittsteinen zur Vernetzung der großflächigen Prozessschutzflächen und stellt somit ein wichtiges Element des Biotopverbundes dar.

2.1.2 Bestehende Instrumente zur Förderung

Nationale Ebene

- Wildnisfonds (BMUV: Wildnisfonds | Förderprogramm)

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Ankauf von Wildnisgebieten oder wesentliche Teile davon
- Ankauf von Flächen zur Arrondierung oder Erweiterung von Wildnisgebieten oder geeigneten Prozessschutzgebieten
- Ankauf des Nutzungsrechts oder finanzieller Ausgleich für den dauerhaften Verzicht auf wirtschaftliche Nutzungen von Wildnisgebieten oder wesentlichen Teilen von ihnen
- Ankauf des Nutzungsrechts oder finanzieller Ausgleich für den dauerhaften Verzicht auf wirtschaftliche Nutzungen von Flächen zur Arrondierung oder Erweiterung von Wildnisgebieten oder geeigneten Prozessschutzgebieten
- Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement
- 5 Habitatbäume (-anwärter) je ha
- NWE auf 5 % Betriebsfläche ab 100 ha Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, über 100 ha, 20 Jahre
- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
- Schutz alter naturnaher Buchenwälder - KlimaWildnis – ANK Maßnahme 5.3 und 4.1

Landesebene

- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) – Waldnaturschutzförderung (NWW Teil E)
- Erhaltung von Habitatbaumgruppen
- Ökokonto-Verordnung
- „[...] Ökokontofähig sind außerdem Biotopmaßnahmen, welche die Aufwertung von Biotopen beziehungsweise die Schaffung höherwertiger Biotoptypen in Waldschutzgebieten oder Waldrefugien bewirken. Neuanlage und flächige Erweiterung von Waldschutzgebieten sind nur im Rahmen des Waldschutzgebietsprogramms der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg ökokontofähig.

Waldrefugien sind nur ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept von ForstBW entsprechen.

- Umweltzulage Wald (UZW): Die Umweltzulage Wald bietet einen Ausgleich sowohl für Nutzungsbeschränkungen in FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten (UZW Natura 2000).

1.3 Warum ist das Handlungsfeld wichtig?

- Stärkung Ökosystemresilienz: Wälder mit natürlicher Entwicklung können die Bereitstellung eines Mosaiks aller Waldentwicklungsphasen sowie wichtiger Genressourcen eine Verbesserung der Pufferfunktion bewirken.
- Beitrag zu Artenschutz und Biodiversität: Auf Prozessschutzflächen verläuft die Waldentwicklung unbeeinflusst von menschlicher Bewirtschaftung. Die ablaufenden Prozesse fördern bestimmte, teilweise auch gefährdete Arten (vor allem Alt- und Totholz-Spezialisten). Wesentlich ist hierbei, einen kohärenten Verbund aus größeren Prozessschutzflächen und kleineren Trittsteinen zu schaffen.
- Wissenszuwachs durch Referenz: Die Forschung in Wäldern mit menschlich ungesteuerter Entwicklung ist die einzige Möglichkeit, Erkenntnisse über die natürliche Waldentwicklung in unseren Breiten zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Reaktion von Wäldern auf klimabedingte Änderungen, wie die Baumartenzusammensetzung, die Artengemeinschaft, das Totholzvolumen und anderes. Diese Erkenntnisse können ermöglichen, Natur-, Nachhaltigkeits- und Artenschutzziele in die naturnahe Waldbewirtschaftung erfolgreich zu integrieren. Durch die Forschungsarbeit können zusätzlich Hinweise für eine zielgerichtete Nutzung der ökologischen als auch wirtschaftlichen Ressourcen oder dem Risikomanagement bei der Bewirtschaftung von Wäldern abgeleitet werden. Prozessschutzflächen dienen damit als Referenzflächen für die naturnahe Waldbewirtschaftung.

1.4 Wo wollen wir hin?

Das Handlungsfeld „Prozessschutz“ verfolgt diese übergeordneten Ziele:

1. Schutz der natürlichen Waldentwicklung: Größere (über 100 ha) im Rahmen der Waldschutzgebietskonzeption Baden-Württembergs ausgewiesene Waldflächen erlauben ein mosaikartiges Nebeneinander verschiedener Sukzessionsstadien, die sich langfristig ohne jegliche Eingriffe dynamisch und ungestört entwickeln dürfen. Randeffekte werden durch Vergrößerung von bereits bestehenden Prozessschutzflächen minimiert. Durch eine rechtliche Verankerung dieser großen Flächen ist die dauerhafte natürliche Waldentwicklung und damit verbundene Strukturentwicklung sichergestellt, die der Erhaltung von Arten dient, die auf ungestört ablaufende Prozesse, reife Waldentwicklungsstadien sowie auf Alt- und Totholz angewiesenen sind.

2. Vernetzung: Erst mit den Vernetzungselementen des Alt- und Totholzkonzeptes und potenziell weiteren, dem Prozessschutz dienenden Flächen (wie solche, die die „Lücke“ flächenmäßig zwischen Waldrefugium und Bannwald abdecken, also 10 bis 50 ha) erfahren die Bannwälder und Kernzonen eine räumlich-funktionale Vernetzung (Handlungsfeld Biotopverbund). Die Habitatbaumgruppen des AuT-Konzeptes sind damit wichtige Elemente des Biotopverbunds. Erforschung natürlicher Walddynamik: Effekte der Stilllegung auf Biodiversität, Habitatkontinuität, Kohlenstoffspeicherung, Bodenwasserhaushalt, Untersuchung des Einflusses des Klimawandels auf natürliche Prozesse im Wald, natürliche Resilienz gegen-über natürliche Störungen (Handlungsfelder Naturnahe Waldbewirtschaftung, Störungen)

1.5 *Umsetzungshemmnisse*

- Waldnaturschutz versus Waldfunktionen auf der Fläche:
- Bei Arten, Lebensstätten, Habitaten und Waldbiotopen, die die Erhaltung eines bestimmten Zustands durch wiederkehrende Maßnahmen erfordern, müssen im Einzelfall geprüft werden, inwiefern sie durch eine Prozessschutzfläche auf diesem Gebiet beeinträchtigt werden könnten. Dafür soll vor Ausweisung neuer Prozessschutzflächen eine Prüfung unter Berücksichtigung bestehender Artenschutzkonzepte und -programme erfolgen. So sollen zumindest die aktuell bereits gemeldeten gefährdeten Vorkommen systematisch berücksichtigt werden können.

- Beeinträchtigungen wichtiger Waldfunktionen wie Erholungsfunktion, Bodenschutz, Holznutzung oder ähnliches müssen bedacht werden.
- Waldnaturschutz versus Eigentumsverpflichtungen
- Verkehrssicherungspflicht
- Ausweisung von Prozessschutzflächen im KW und PW versus Eigentümerzielsetzung
- Teilweise anspruchsvolle Kleinstruktur
- Erweiterung der Anreizsysteme (Weiterentwicklung der Förderung) zur Ausweisung von nutzungsfreien Wäldern
- Umsetzung der Ziele in Zusammenhang mit Beratung und Betreuung
- Bestehende Raumplanung
- Denkmalschutz
- mangelnde Kapazitäten bei der IT-Entwicklung, um die Daten zu den Flächen zeitnah zu erfassen und flächenscharf auswerten zu können.

2 Oberziel

1. Erreichung der bestehenden und zukünftigen politischen Zielwerte. Repräsentative Ausweisung von Prozessschutzflächen auf 10 % im öffentlichen Wald.

- Ausweisung und Erweiterungen von Kernzonenflächen in Großschutzgebieten auf Grundlage des Flächenkonzeptes und der Kriterien der Waldschutzgebietskonzeption beziehungsweise auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzeptionen. Insbesondere Erweiterung oder Arrondierung bestehender Bannwälder auf fachlicher Grundlage oder Neuausweisung im Rahmen der Erweiterung oder Neuschaffung von Kernzonen in Biosphärengebieten.
- Schließen der Lücke zwischen den kleineren Waldrefugien (1–3 ha) und den größeren Bannwäldern (über 100 ha, laut Waldschutzgebietskonzeption) geschlossen werden.

- Kontinuierliche Fortsetzung der Ausweisung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen
- Entwicklung und Einführung eines allgemeinen, anwenderfreundlichen Controlling-Verfahrens und Erfassung für Waldrefugien und Habitatbaumgruppen in allen Waldbesitzarten, anhand dessen auf die einzelnen Forstbezirke bezogene, operative Zielvorgaben abgeleitet werden können.

2. Evaluierung der bestehenden Prozessschutzflächen im Hinblick auf die Ausweiskriterien der Waldschutzgebietskonzeption, ökologische Wertigkeit und Erarbeiten von Möglichkeiten zur Aufwertung/Optimierung der bestehenden Flächen, etwa durch

- Rückbau von Infrastruktureinrichtungen wie Schilder, Sitzbänken oder ähnlichem, Erholungseinrichtungen. Jagdeinrichtungen sollen auf das notwendigste Maß verringert werden.
- Beruhigung der Gebiete, verstärkte Besucherlenkung und Prüfung von Rückbau, Verlegung beziehungsweise Sperrung von Fahr- und Fußwegen

3. Überarbeitung der Grundlage, welche Prozessschutzflächen und -elemente zu welchen rechtlichen Verpflichtungen und Kulissen gezählt werden dürfen. Insbesondere hinsichtlich:

- NWE 5-Ziel
- §45 Abs. 1a LWaldG; Jährlicher Bericht der FVA „Wälder mit natürlicher Entwicklung“

2.1 Zielsetzung und Kriterien im Staatswald

Die Zielsetzung ergibt sich aus §45 Abs. 1a LWaldG: „Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 % der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“. Dieses Teilziel wurde bereits 2014 in der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz mit „10 % Prozessschutzflächen im Staatswald ausweisen“ beschrieben (ForstBW 2015). Dabei soll durch die

Ausweisung von mindestens weiteren 6.500 ha dauerhaft nutzungsfreier Waldfläche ein Beitrag zu Prozessschutz, Artenschutz und Biotopvernetzung realisiert werden.

Die 10 %-Kulisse im Staatswald beinhaltet ein repräsentatives Netz an Prozessschutzflächen, die ein hohes Biodiversitätspotenzial (Waldschutzgebietskonzeption 2020) beinhalten.

2.1.2 Kriterien im Staatswald

Das Ziel ist erreicht, wenn:

1. 10 % der Staatswaldfläche dem Prozessschutz zugeführt wurden, also

- neue Prozessschutzflächen beziehungsweise Erweiterungen bis Ende 2025 ausgewiesen wurden, die mit den Grundlagen des Flächenkonzeptes und anhand der Kriterien der Waldschutzgebietskonzeption 2020 ausgewählt und ausgewiesen wurden. Dazu gehören unter anderem
 - die geplanten, noch fehlenden zirka 2.500 ha Nationalparkkernzonen bis 2044 auszuweisen (Nationalparkgesetz) zuzüglich der geplanten Erweiterungsflächen,
 - die Gebietserweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb,
 - die Ausweisung neuer Kernzonen/Bannwälder im Zuge der Etablierung des möglichen Biosphärengebiets Oberschwaben-Allgäu.
- Das AuT-Konzept im Staatswald wird kontinuierlich und vollständig umgesetzt. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit zu NWE 5 und §45 1a LWaldG besteht noch Klärungsbedarf (siehe Oberziel 3).

2. eine Evaluierung und Optimierung der bereits bestehenden Prozessschutzflächen stattgefunden hat.

- Eine Analyse der Kriterien in der Waldschutzgebietskonzeption und der Faktoren, die der ungestörten Entwicklung entgegenstehen (wie Landschaftspflege, Besucherdruck, Infrastruktur) muss dazu erfolgen, defizitäre Bereiche/Zielkonflikte identifiziert sowie dazu Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

- Vorschläge mit Möglichkeiten zur Verbesserung etwa durch Infrastrukturanpassung und entschärfenden Maßnahmen zur Reduktion von Zielkonflikten müssen vorgelegt werden. Im Idealfall wurde mit der Umsetzung der Optimierung begonnen (bis 2030).

3. die Grundlage der Zuordnung von Prozessschutzflächen und -elementen gemeinsam mit der Naturschutzverwaltung überarbeitet wurde, auch in Bezug auf die Anrechenbarkeit der AuT-Elemente hinsichtlich der Kriterien zu

- NWE 5
- §45 Abs. 1a LWaldG.

2.1.3 Maßnahmen im Staatswald

Ziel 1 „Ausweisungen“

Die Ausweisungen von neuen Flächen der unterschiedlichen Ausweisungsformen von Prozessschutz sollen im Staatswald grundsätzlich auf dem Flächenkonzept „Priorisierungsflächen“ als Suchgebiete beruhen (FVA 2021) beziehungsweise dem Biotopverbund Prozessschutzarten dienen. Bei der Auswahl der Flächen sollte darauf geachtet werden, dass es sich vorrangig um möglichst naturnahe Flächen handelt, die seit mindestens 200 Jahren Wald sind.

Bannwälder: Mit der Überarbeitung der Waldschutzgebietskonzeption (FVA 2021) und dem entwickelten Flächenkonzept (FVA 2021) liegt ein Instrument für eine naturschutzfachlich fundierte Flächenauswahl vor. Bannwälder sollten in der Regel eine unzerschnittene Mindestfläche von 100 ha haben, somit wäre eine Erweiterung von kleineren bestehenden Bannwäldern insbesondere im Rahmen der anstehenden Erweiterung oder Neuausweisung von Großschutzgebieten zu empfehlen.

Waldrefugien: Die Waldrefugien sollten ebenso möglichst innerhalb des Flächenkonzeptes liegen und einen Beitrag zu der Vernetzung der größeren Prozessschutzflächen liefern. Im Schonwald sollte möglichst eine Überlagerung vermieden werden (siehe Merkblatt), im Naturschutzgebiet sollen klare Absprachen mit der Naturschutzverwaltung getroffen und festgehalten werden.

Habitatbaumgruppen: Kontinuierliche Weiterführung**Ziel 2 „qualitative Aufwertung“**

- eine Evaluierung der Prozessschutzflächen bezüglich der Kriterien in der WSG-Konzeption und beeinträchtigen Faktoren (landwirtschaftliche Nutzung, Besucherdruck, Infrastruktur)
- Identifikation defizitäre Bereiche (hoher Besucherdruck, dichtes Wegenetz, Bewirtschaftungsflächen innerhalb der Prozessschutzflächen und ähnliches) und Behebung der Beeinträchtigungen
- Analyse der Zielkonflikte innerhalb der Prozessschutzflächen, individuelle Lösungsansätze erarbeiten unter Beibehaltung der Gesamtfläche, Rückbau von Wegen und Infrastruktur

Ziel 3 „Flächenzuordnung“

- Einsetzen einer Arbeitsgruppe

2.1.4 Notwendige technischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung

- Weiterentwicklung Ausweisungs-App (AuT-App)
- Harmonisierung der Datenflüsse für den Gesamtwald
- Integration bestehender Planungsgrundlagen (Ausweisungskriterien, Prioritätsflächen und anderes) in die forstlichen Informationssysteme/Tablets

2.2 Zielsetzung und Kriterien für den Körperschafts- und Privatwald**2.2.1 Zielsetzung für den Körperschafts- und Privatwald (KW und PW)**

Die Umsetzung von Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald bleibt weiterhin freiwillig. Zielsetzungen sind aus Verwaltungssicht formuliert.

Die Oberziele sollen im KW und PW erreicht werden durch

1. Prozessschutzflächen auf 5 % der Gesamtwaldfläche

- Die LFV berät den KW und PW hinsichtlich der Ausweisung von Prozessschutz-flächen (3,5 % des Gesamtwaldes bis 2030).
- Erweiterung der Anreizsysteme für die Ausweisung von nutzungsfreien Wäldern in KW und PW durch die Einführung und Förderung von Flächen in der Größenordnung zwischen Waldrefugien und Bannwäldern (zwischen 10 und 50 ha).
- Aufwertung der bestehenden Flächen als auch der Vernetzung der Prozessschutzflächen durch Etablierung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen im KW und PW unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Fördermaßnahmen.

2. eine systematische Evaluierung der bestehenden Prozessschutzflächen nach hier vorgegebenen Mindeststandards.

- Eine Evaluierung der Prozessschutzflächen bezüglich der Kriterien in der Waldschutzgebietskonzeption und beeinträchtigen Faktoren (wie Landschaftspflege, Besucherdruck, Infrastruktur) ist erfolgt und defizitäre Bereiche/Zielkonflikte identifiziert.
- Eine Liste konkreter Empfehlungen zur Verbesserung und Optimierung liegen vor (etwa durch Infrastrukturreduktion oder entschärfende Maßnahmen, um Zielkonflikte zu reduzieren) (bis 2030).

2.2.2 Kriterien für den Körperschafts- und Privatwald

Eine Annäherung an die Ziele ist erreicht, wenn

1. neue Prozessschutzflächen aus KW und PW ausgewiesen wurden.

- Neue Prozessschutzflächen beziehungsweise Erweiterungen, die mit den Kriterien der Waldschutzgebietskonzeption korrespondieren, sind ausgewiesen.
- Die Gebietserweiterungen der Biosphärengebiete Schwäbische Alb und Schwarzwald sind abgeschlossen.

- Ein Beitrag zur Gebietskulisse eines möglichen Biosphärengebiets Oberschwaben ist erfolgt.
- Neue Bannwälder sind geplant oder umgesetzt.

Bei der Auswahl der Flächen sollte darauf geachtet werden, dass es sich vorrangig um möglichst naturnahe Flächen handelt, die seit mindestens 200 Jahren Wald sind.

- Gesetzliche Grundlagen für die Ausweisung von Bannwaldzellen im LWaldG sind geschaffen. Kriterien (quantitativ und qualitativ) für Fördertatbestände für die Ausweisung von Bannwaldzellen sind geschaffen
- Ein mit der Naturschutzverwaltung abgestimmter Kriterienkatalog für Waldrefugien, Bannwaldzellen und Bannwälder liegt vor (auch im Hinblick auf konkurrierende Schutzgebiete und im Hinblick auf Förderkriterien beispielsweise beim Öko-konto).
- Die Bewertung und Aufschlüsselung der unterschiedlichen Definitionen (unterschiedliche Kriterien) zur Ausweisung von Habitatbaumgruppen und ähnliches ist fertig gestellt und zentral verfügbar.
- Ein einheitliches Erfassungs- und Dokumentationssystem für Prozessschutzflächen (inklusive AuT) für den gesamten Nicht-Staatswald (vergleichbar zum Staatswald) mit Sach- und Geodaten (zum Beispiel auch zur Förderung) besteht, das jährliche Auswertungsroutinen erlaubt. Zusammenführung der HBG-Daten (Sach- und Geodaten) der unterschiedlichen Ausweisungs-Arten.
- Anreizsysteme zur finanziellen Unterstützung der Waldbesitzer bestehen.

2. eine Evaluierung der bestehenden Prozessschutzflächen stattgefunden hat:

- eine Evaluierung der Prozessschutzflächen bezüglich der Kriterien in der WSG-Konzeption und beeinträchtigenden Faktoren (Bewirtschaftung, Besucherdruck, Infrastruktur)
- Identifikation defizitärer Bereiche (hoher Besucherdruck, dichtes Wegenetz, Bewirtschaftungsflächen innerhalb der Prozessschutzflächen, etc.)

- Analyse der Zielkonflikte innerhalb der Prozessschutzflächen, Erarbeitung individueller Lösungsansätze unter Beibehaltung der Gesamtfläche, Rückbau von Wegen und Infrastruktur.

3. Analog zu 2.1.3

2.2.3 Notwendige technischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung

- Einführung der Ausweisungs-App in der LFV (analog AuT-App), zusätzlich Differenzierung nach Programmen (AuT, Ökokonto, KWM und anderen). Zusammenführung zu einer einheitlichen und übersichtlichen Datengrundlage der HBGs aus unterschiedlichen Förderinstrumenten.
- Eine Schnittstelle zur Erfassung von Bannwaldzellen in forstlichen Informationssystemen (FOKUS oder ähnliches)
- Harmonisierung der Datenflüsse für den Gesamtwald, einheitliche und mit dem Staatswald harmonisierte Vorgaben zur Erhebung bei Sach- und Geodaten (zur Zusammenstellung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung NWE 5 %)
- Integration bestehender Planungsgrundlagen (Ausweisungskriterien, Prioritätsflächen und ähnliches in die forstlichen Informationssysteme/Tablets
- Weitere Aspekte siehe auch 2.1

2.2.4 Maßnahmen zur Umsetzung/Einführung und Transfer

- Zusammenarbeit von ForstBW, RP Freiburg und den unteren Forstbehörden (bei Bedarf untere Naturschutzbehörden) sowohl für Ausweisungsprozesse als auch für Evaluierung/Aufwertung
- fachliche Unterstützung durch FVA
- Fortführung bestehender Erweiterungsprozesse Biosphärengebiete (BSG Schwäbische Alb) und Evaluation der Kernzonen in enger Zusammenarbeit
- Ausweisungsprozess eines möglichen BSG Allgäu-Oberschwaben unterstützen
- Erweiterungsprozess Nationalpark Schwarzwald unterstützen.
- funktionalisierte Waldnaturschutzberatung an den UFBen in Zusammenarbeit mit der FVA etablieren
- Austausch mit Naturschutzverwaltung und -verbänden

- Ausbau der Förderberatung und Multiplikation (Landratsamt, Naturparke, LEADER und andere)
- Austausch mit weiteren Verbänden mit Bezug zu Tourismus/Sport

2.2.5 Erfolgskontrolle

2.2.5.1 Zielerreichung

Die Ausweisungsstände werden weiterhin jährlich aktualisiert und in Berichtform bereitgestellt (FVA 2015–2022). Die Flächenbilanzen werden nach Besitzart unterschieden.

Ziel 10 % Staatswald: Zu den 10 % Wälder mit natürlicher Entwicklung „Prozessschutzflächen“ (etwa 33.300 ha Staatswald) zählen in Baden-Württemberg folgende Flächen, davon mindestens 3 % in Form von Bannwald- und Kernzonenflächen:

- dem Prozessschutz dienende Flächen (PdF)
- als PdF gelten gesetzlich verordnete Flächen wie Bannwälder (BW), Biosphärengebiet-Kernzonen (BK) als auch die Kernzonen des Nationalparks (NK). Diese Flächen entsprechen der Definition der NWE 5-Flächen nach NBS.
- Flächen des Alt-und Totholzkonzepts Baden-Württemberg (AuT-Konzept)

AuT-Flächen beinhalten Waldrefugien (WR) und Habitatbaumgruppen (HBG). WR sind klar definierte Flächen, die bislang im Rahmen einer Selbstbindung dauerhaft aus der Nutzung genommen sind.

HBG sind nicht dauerhaft, sondern bis zu ihrem Zerfall aus der Nutzung genommen und solange verortet. Diese HBG-Flächen gehören NICHT zu der NWE 5-Kulisse. Die Ermittlung der HBG-Fläche übernimmt ForstBW seit 01.07.2023 differenziert:

- o Alte HBGen: Baumzahl x 50 m²;
- o nach 01.07.2023 aktualisierte HBGen: 750 m² je HBG werden zugrunde gelegt.

Ziel 5 % Gesamtwald: Zu den 5 % Wäldern mit natürlicher Entwicklung (NWE 5-Flächen, Ziel in BW etwa 71.100 ha) zählen in Baden-Württemberg die in dem 10 %-Ziel erwähnten Flächentypen mit der Ausnahme der Habitatbaumgruppen. Es soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, die Bannwaldzellen hier mit aufzunehmen.

2.2.5.2 Evaluierung der Flächenkulisse und Aufwertung

Räumlich explizite Analyse der Prozessschutzflächen

- Sukzessive Prüfung der bestehenden Verordnungen und gegebenenfalls Anpassung
- Einmalige explizite Abfrage an UFBen und FBEZ bezüglich Informationen zu den Gebieten (ökologische Wertigkeit, Störungen, Konflikte und anderes)
- Gegebenenfalls Umsetzung der Evaluationsergebnisse

3 Anlagen

3.1 *Literatur zum Handlungsfeld 6*

BMU. 2007/2015. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007; https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nationale_strategie_biologische_vielfalt_2015_bf.pdf

BMU. 2017. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, 180S.

BMU/BfN. 2018. Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 % Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie Mit den Länderfachbehörden abgestimmte Fachposition des BMU/BfN (Stand: 03. Mai 2018) https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/BMU_BfN_Kriterien_Wildnisgebiete_Bund_Laender_20180503_barrierefrei%20%281%29.pdf

Engel F, Meyer P, Bauhus J, Gärtner S, Reif A, Schmidt M, Schultze J, Wildmann S, Spellmann H. 2016. Wald mit natürlicher Entwicklung – ist das 5 %-Ziel erreicht? AFZ - Der Wald 71: 46–48.

ForstBW. 2015. Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW. Stuttgart.

FVA. 2021. Systematische Herleitung von Prioritätsflächen für die Ausweisung neuer Prozessschutzflächen – Urwälder von morgen: wo sollen sie entstehen? Seebach L, Braunisch V. (eds.) Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg im Breisgau.

Jedicke E. 1998. Raum-Zeit-Dynamik in Ökosystemen und Landschaften. Naturschutz und Landschaftsplanung 30: 229-233.

Korpel' Š. 1995. Die Urwälder der Westkarpaten. Stuttgart: Gustav Fischer Verlag.

Mikoláš M, et al. 2017. Mixed-severity natural disturbances promote the occurrence of an endangered umbrella species in primary forests. Forest Ecology and Management 405: 210-218.

- Paillet Y, et al. 2010. Biodiversity Differences between Managed and Unmanaged Forests: Meta-Analysis of Species Richness in Europe. *Conservation Biology* 24: 101-112.
- Pickett STA, Thompson JN. 1978. Patch dynamics and design of nature reserves. *Biological Conservation* 13: 27-37.
- Remmert H. 1991. *The Mosaic-Cycle Concept of Ecosystems*. Berlin: Springer Verlag.
- Turner MG. et al. 1998. Factors influencing succession: Lessons from large, infrequent natural disturbances. *Ecosystems* 1: 511-523.
- Sturm K. 1993. Prozessschutz - ein Konzept für naturgerechte Waldwirtschaft. *Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz* 2: 181-192.